

Zuarbeit Mitteilungen der Verwaltung für die 26. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice am 12.10.2016

Fördervereinbarungen Kunst- und Musikschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung hat die Verwaltung beauftragt, für Ataraxia und der Schule der Künste mehrjährige (z.B. 3 Jahre) Fördervereinbarungen abzuschließen und in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit bei den freien Trägern eine Dynamisierung der seit Jahren statischen Zuschüsse erforderlich ist.

Zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung wurden in der Vergangenheit durch das Kulturbüro mehrere Gespräche mit den freien Trägern geführt. Im Ergebnis liegen jetzt zwischen den freien Trägern und dem Kulturbüro abgestimmte Entwürfe der Fördervereinbarungen vor.

Ich bitte den Ausschuss um Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Dirk Kretzschmar

Anlagen

- Entwurf Fördervereinbarung Ataraxia
- Entwurf Fördervereinbarung Schule der Künste

Fördervereinbarung

zwischen	Schule der Künste e.V. J.-R.-Becher-Straße 20 19059 Schwerin	(im Folgenden: Verein)
vertreten durch	Herrn Holger Reschke Geschäftsführer	
und	Landeshauptstadt Schwerin Kulturbüro Am Packhof 2-6 19053 Schwerin	(im Folgenden: Zuwendungsgeberin)
vertreten durch	Frau Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin	

Präambel

Der Verein zeichnet sich in seiner kulturellen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen hauptsächlich durch Internationalität, Integration sowie durch inter- und soziokulturelle Aktivitäten aus. Es bestehen regionale, bundesweite und internationale Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Einrichtungen. Die Bedeutung des Vereins für die Landeshauptstadt Schwerin besteht in der Bereicherung ihrer interkulturellen Identität. Kindern und Jugendlichen wird eine künstlerisch kreative und auf vielen gesellschaftlichen Ebenen kompetenzvermittelnde Freizeitbeschäftigung geboten.

Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der zielorientierten Unterstützung und Weiterentwicklung des Vereinskongzeptes wird die folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein erbringt die Leistungen gemäß der unter § 2 genannten Zielsetzungen. Die Zuwendungsgeberin unterstützt die genannten Aktivitäten jährlich im Rahmen einer Projektförderung durch Ausreichung finanzieller Mittel (Festbetragsfinanzierung). Der Verein verpflichtet sich in seiner Öffentlichkeitsarbeit bei allen relevanten Projekten auf die Unterstützung durch die Zuwendungsgeberin hinzuweisen.

§ 2 Ziele und Inhalte der Förderung

Die Zuwendungen an den Verein dienen im Besonderen dem folgenden Zweck:

- ganzjährige interdisziplinäre Projekt-, Kurs- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche unter Vermittlung kreativer, künstlerischer Ausdrucksformen und Medienkompetenz sowie zur Förderung von Toleranz, Völkerverständigung, gesellschaftlichem Engagement und internationaler Mobilität
- offene Projektangebote für Schulen, Kitas, Familien, Vereine u.a., sowie spezielle Ferienprojekte
- Umgang und Vermittlung von Kunstformen, insbesondere in Theater, Bildende Kunst, Video- und Audiogestaltung, Filmarbeit, kreativem Schreiben, Open-Source- und Musikprojekte
- Fortführung des bundesweiten und international agierenden Netzwerkes zwischen Jugendzentren, Schulen, Künstlern, Pädagogen u.a. (Kinder- und Jugendkulturprojekte)
- Integration und Einbeziehung jedweder sozialer, behinderter und immigrierter Gruppen

§ 3 Grundsätze der Förderung

Art, Umfang, Dauer sowie Verfahrensfragen zur Beantragung, Ausreichung und zum Verwendungsnachweis der Zuwendung bestimmen sich nach den Grundsätzen für die „Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ sowie nach den entsprechenden Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Schwerin. . Die vg. Bestimmungen werden diesem Vertrag als Anlage beigelegt und ausdrücklich zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht. Hiernach beantragt der Verein die Förderung bei der Zuwendungsgeberin jeweils bis zum 01. Oktober für Maßnahmen des folgenden Jahres unter Vorlage der Projektbeschreibung und des Finanzierungsplanes.

§ 4 Höhe der Förderung

Variante 1:

Die jährliche Förderung beträgt mindestens 15.800,00 Euro.

Variante 2:

Die jährliche Förderung beträgt mindestens 16.100,00 Euro.

Variante 3:

Die dynamisierte Förderung beträgt im ersten Jahr 16.100,00 Euro und erhöht sich in den Folgejahren um jeweils 300 €. (so im Haushaltsplanentwurf 2017/18 verarbeitet)

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und endet am 31. Dezember 2019. Die Regelungen gelten nur in Verbindung mit einer jährlich durch den Verein zu beantragenden Förderung und eines Zuwendungsbescheides durch die Zuwendungsgeberin.

§ 6 Wirksamkeits- und Zahlungsvoraussetzungen

Die vorgenannten Verpflichtungen sowie die hieraus resultierenden Zahlungen stehen unter Vorbehalt der jeweiligen Haushaltssatzung. Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie eine Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht vereinbart. Sollten sich einzelne der getroffenen Regelungen als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen innerhalb einer angemessenen Frist durch neue zu ersetzen, die dem gemeinsam verabredeten Ziel entsprechen.

Schwerin, den ...

Schwerin, den ...

Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Schwerin

Geschäftsführer
Schule der Künste e.V.

Fördervereinbarung

zwischen	Musik- und Kunstschule ATARAXIA e.V. Arsenalstr. 8 19053 Schwerin	(im Folgenden: Verein)
vertreten durch	Frau Gerit Kühl Geschäftsführerin	
und	Landeshauptstadt Schwerin Kulturbüro Am Packhof 2-6 19053 Schwerin	(im Folgenden: Zuwendungsgeberin)
vertreten durch	Frau Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin	

Präambel

Der Verein zählt in der Landeshauptstadt Schwerin zu den bedeutendsten Anbietern im Bereich der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche. In den Jahren seines Bestehens zeichnet sich der Unterrichtsbetrieb in den Kernbereichen Musik, Tanz und Kunst durch eine hohe Qualität in den pädagogischen Angeboten aus. Der Verein deckt einen wesentlichen Teil der hohen Nachfrage auf Unterrichtsplätze in der Landeshauptstadt Schwerin ab. Es bestehen Kooperationen mit anderen Einrichtungen. Die Bedeutung des Vereins für die Landeshauptstadt Schwerin liegt in der vielfältigen und spezialisierten Förderung von Kindern und Jugendlichen. Eine besondere Bedeutung ist durch die Präsenz des künstlerischen Spektrums und der Anzahl kultureller Aktivitäten im öffentlichen Leben der Landeshauptstadt Schwerin hervorzuheben.

Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der zielorientierten Unterstützung und Weiterentwicklung des Vereinskongzeptes wird die folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein erbringt die Leistungen gemäß der unter § 2 genannten Zielsetzungen. Die Zuwendungsgeberin unterstützt die genannten Aktivitäten jährlich im Rahmen einer Projektförderung durch Ausreichung finanzieller Mittel (Festbetragsfinanzierung). Hierbei sollen der grundlegende Unterrichtsbetrieb sowie das pädagogische Personal anteilig berücksichtigt werden. Der Verein verpflichtet sich in seiner Öffentlichkeitsarbeit bei allen relevanten Projekten auf die Unterstützung durch die Zuwendungsgeberin hinzuweisen.

§ 2 Ziele und Inhalte der Förderung

Die Zuwendungen an den Verein dienen im Besonderen dem folgenden Zweck:

- ganzjährige Kurs-, Projekt- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche unter Vermittlung kreativer, künstlerischer Ausdrucksformen
- offene Projektangebote für Schulen, Kitas, Familien, Vereine u.a., sowie Ferienprojekte
- Durchführung spezieller öffentlicher Veranstaltungsformate wie Workshops, Konzerte, Ausstellungen, Aufführungen u.a.
- Vermittlung von Kunstformen und Entwicklung individueller Befähigungen in den Bereichen Musik (Instrumente und Gesang), Tanz, Bildende Kunst, Objektgestaltung, Video- und Filmarbeiten
- Kooperationen mit Kitas, Schulen, kulturellen und sozialen Einrichtungen, Jugendzentren, Künstlern, Pädagogen u.a.
- Integration und Einbeziehung jedweder sozialer, behinderter und immigrierter Gruppen

§ 3 Grundsätze der Förderung

Art, Umfang, Dauer sowie Verfahrensfragen zur Beantragung, Ausreichung und zum Verwendungsnachweis der Zuwendung bestimmen sich nach den Grundsätzen für die „Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen“ sowie nach den entsprechenden Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Schwerin. . Die vg. Bestimmungen werden diesem Vertrag als Anlage beigelegt und ausdrücklich zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht. Hiernach beantragt der Verein die Förderung bei der Zuwendungsgeberin jeweils bis zum 01. Oktober für Maßnahmen des folgenden Jahres unter Vorlage der Projektbeschreibung und des Finanzierungsplanes.

§ 4 Höhe der Förderung

Variante 1:

Die jährliche Förderung beträgt mindestens 100.000,00 Euro.

Variante 2:

Die jährliche Förderung beträgt mindestens 102.000,00 Euro.

Variante 3:

Die dynamisierte Förderung beträgt im ersten Jahr 102.000,00 Euro und erhöht sich in den Folgejahren um jeweils 2000 €. (so im Haushaltsplanentwurf 2017/18 verarbeitet)

§ 5 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2017 in Kraft und endet am 31. Dezember 2019. Die Regelungen gelten nur in Verbindung mit einer jährlich durch den Verein zu beantragenden Förderung und eines Zuwendungsbescheides durch die Zuwendungsgeberin.

§ 6 Wirksamkeits- und Zahlungsvoraussetzungen

Die vorgenannten Verpflichtungen sowie die hieraus resultierenden Zahlungen stehen unter Vorbehalt der jeweiligen Haushaltssatzung. Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie eine Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht vereinbart. Sollten sich einzelne der getroffenen Regelungen als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen innerhalb einer angemessenen Frist durch neue zu ersetzen, die dem gemeinsam verabredeten Ziel entsprechen.

Schwerin, den ...

Schwerin, den ...

Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Schwerin

Geschäftsführerin
Musik- und Kunstschule ATARAXIA e.V.